

# **Förderverein Kindergarten und Grundschule Filsum e.V.**

## **Satzung Stand 19.02.2020**

### **§ 1 Name/Sitz**

Der „Förderverein Kindergarten und Grundschule Filsum e.V.“ mit Sitz in 26849 Filsum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Gemeinnützigkeitsverordnung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, politisch, religiös und ethnisch neutral und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Filsum und der Kinder des Kindergartens Filsum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a) durch die Beschaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel,
- b) durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule, Kindergarten und Öffentlichkeit,
- c) durch die Förderung der sonstigen, im Gemeininteresse der Schüler-/innen und der Kindergartenkinder liegenden Aufgaben der Schule und des Kindergartens,
- d) durch die Aus- bzw. Umgestaltung der bestimmungsgemäßen Aufenthaltsorte der Schüler-/innen und Kindergartenkinder während der Schul- bzw. Kindergartenzeit,
- e) durch finanzielle Unterstützung von schul- bzw. kindergartenbezogenen Veranstaltungen.

Der Verein fördert die Projekte nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die Kosten vom Schul- bzw. Kindergartenträger nicht übernommen werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Jedes Mitglied verpflichtet sich einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich entsprechend dem Schuljahr bis zum 01.10. eines Jahres, bei späterem Eintritt sofort zu entrichten.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Wer gegen die Satzung verstößt, oder wer nach zweimaligem Mahnen den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang der Schülerin / des Schülers von der Schule.

#### **§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Stimmrecht.

#### **§ 6 Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Ein schwerer Verstoß eines Mitgliedes gegen die Datenschutzrichtlinien des Vereins führt zu dessen Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 7 Einkünfte**

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) freiwillige private Spenden
- c) Beihilfen der öffentlichen Hand

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 12,00 € jährlich für Einzelpersonen und 20,00 € für Familien. Über Änderungen der Beitragshöhe beschließt die Jahresmitgliedsversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, die in der/den nächsten Jahresmitgliederversammlungen über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- c) Beratung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- f) Satzungsänderungen, die in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in.

Außerdem können dem Vorstand bis zu sieben Beisitzer/Beisitzerinnen angehören.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen durch Handaufheben statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Geschäftswahrnehmung zu beauftragen.

Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich.

Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen nach Maßgabe der nachweislichen Bescheinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit im Sinne des § 2. Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung auf.

Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Mitglieder des Vereins für die darauf oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Anforderungen auf Unterstützungsleistungen müssen dem Vorstand in schriftlicher Form und mit Begründung vorliegen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand des Vereins sollte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Schul-/Kindergartenleitung bzw. deren Stellvertretung wird generelles Gastrecht bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eingeräumt.

Die Schul-/Kindergartenleitung soll durch den Vorstand zu den Sitzungen regelmäßig eingeladen werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Jümme, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bildung und Erziehung, zu gleichen Teilen an der Grundschule Filsum und im Kindergarten Filsum zu verwenden hat.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.